

Klienten-Info

Ausgabe Juni 2005

Inhalt:

1	WICHTIGER TERMIN 30.6.2005 –VORSTEUERRÜCKVERGÜTUNG	1
2	FERIALJOBS – ALLES WICHTIGE ÜBER FAMILIENBEIHILFE, STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG	2
3	ÄNDERUNGEN BETREFFEND DIENSTNEHMER	3
	• <i>3.1Trinkgelder rückwirkend ab 1999 steuerfrei</i>	3
	• <i>3.2Lohnkontenverordnung 2005 veröffentlicht</i>	3
	• <i>3.3SV-Pflicht für an freie Dienstnehmer ausbezahlte pauschale Reisevergütungen</i>	3
	• <i>3.4Urlaubskrankenschein seit März ungültig</i>	3
4	STEUERERKLÄRUNGEN 2004	4
5	NEUES VON DER AUTOFRONT	4
6	GETRÄNKESTEUER: NEUES EUGH-URTEIL	4
7	ENERGIEABGABENVERGÜTUNG - AKONTIERUNG AB 2005	5
8	BLICK ÜBER DIE GRENZE: „AUS“ FÜR DAS DEUTSCHE BANKGEHEIMNIS!	5
9	GEPLANTE STEUERÄNDERUNGEN 2005	5
10	SPLITTER	6
	• <i>Einkommen- bzw. Körperschaftsteruervorauszahlungen 2005</i>	6
	• <i>Handelsvertreterpauschale für Finanzdienstleister</i>	6
	• <i>Waffengleichheit für Inlands- und Auslandsfonds ab 1.7.2005</i>	6
	• <i>EU-Quellensteuer tritt mit 1.7.2005 in Kraft</i>	6

1 Wichtiger Termin 30.6.2005 –Vorsteuerrückvergütung

Österreichische Unternehmer können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2004 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2005 zurückholen** (Ausnahme Belgien: hier beträgt die Frist 3 Jahre). Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Detailliertere Hinweise über die Rückerstattungsfähigkeit von **häufig vorkommenden Vorsteuern** sowie eine Tabelle mit **Internetadressen** (soweit verfügbar) **für alle EU-Mitgliedstaaten, Island und Schweiz**, welche die Rückerstattungsformulare sowie nähere Hinweise über das Procedere in den einzelnen Ländern enthalten, erhalten Sie von uns auf Anfrage. **Rückerstattungsanträge für Deutschland** sind seit 1. März 2005 ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder
(Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722)

Falls solche Vorsteuern in Ihrem Unternehmen vorkommen und nach Ihrem Wissensstand noch keinen solcher Antrag gestellt wurde, so kontaktieren Sie uns bitte möglichst prompt.

Ausländische Unternehmer können sich **österreichische Vorsteuern für 2004** ebenfalls **nur bis 30.6.2005** zurückholen, und zwar beim **Finanzamt Graz-Stadt** (Antragsformular U5

www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5 samt Ausfüllanleitung - www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a). Dem Antrag sind die **Originalrechnungen beizulegen**.

2 Ferialjobs – alles Wichtige über Familienbeihilfe, Steuern und Sozialversicherung

2.1 Familienbeihilfe

Mit den nahenden Sommerferien stellt sich wieder die Frage, ob wegen eines Ferialjobs des Sprösslings die Familienbeihilfe gefährdet sein kann. Zunächst die gute Nachricht: Kritisch wird es erst ab Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag des Kindes folgt (bis dahin können Kinder beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht). Bei Kindern, welche die magische Altersgrenze überschritten haben, ist für den Anspruch auf Familienbeihilfe das **Jahreseinkommen** maßgebend, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Wird die Einkommensgrenze von **€ 8.725 pa** überschritten, geht für das gesamte Jahr der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag verloren. Maßgeblich ist das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Deshalb kann ein Kind bei **Gehaltseinkünften** pro Jahr insgesamt **brutto € 10.874** (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. Endbesteuerte Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden) sind nicht auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Übrigens bleiben Lehrlingsentschädigungen und Waisenpensionen bei der Ermittlung des relevanten Jahreseinkommens ebenfalls außer Betracht.

2.2 Sozialversicherung

Wer einen Ferialjob ausübt, wird in den meisten Fällen bei der Sozialversicherung als ganz normaler Dienstnehmer behandelt (für die etwas selteneren echten „Ferialpraktikanten“ – als solche gelten Schüler und Studenten, die ein vorgeschriebenes Praktikum vor allem zu Lernzwecken absolvieren – fallen geringfügig niedrigere Beiträge an). Es gelten daher folgende Bestimmungen:

- Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von derzeit **€ 323,46** (Geringfügigkeitsgrenze) muss der Dienstgeber nur die Beiträge zur **Unfallversicherung** (1,4%) und gegebenenfalls (bei Beschäftigung von mehreren „Geringfügigen“) die pauschalierte Dienstgeberabgabe für geringfügig beschäftigte Personen in Höhe von 16,4% (der Bruttobezüge) bezahlen.
- Ab einem Bruttogehalt von monatlich **mehr als € 323,46** besteht – wie bei jedem Dienstverhältnis – **Vollversicherungspflicht** (insbesondere in der Kranken- und Pensionsversicherung) mit Arbeitnehmer-Beiträgen von 18,0% (18,2% bei Arbeitern) und Arbeitgeber-Beiträgen von 21,9% (21,7% bei Arbeitern).

Häufig werden Ferialjobs als freie Dienstverträge ausgeübt. Die Sozialversicherung ist in diesem Fall billiger als bei den echten Dienstverhältnissen: 13,85% Arbeitnehmer-Anteil und 17,45% Arbeitgeber-Anteil ergeben eine Gesamtbelastung von nur 31,3% (anstatt 39,9% bei Angestellten und Arbeitern). Auch hier sind Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 3.630 monatlich zu bezahlen.

2.3 Lohn- bzw Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von rd € 1.127 (= Jahresbruttobezug inklusive Sonderzahlungen von € 15.770) fällt infolge des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge und verschiedener Steuerabsetzbeträge überhaupt keine Lohnsteuer an. Wenn bei einem höheren Monatsbezug Lohnsteuer abgezogen wird, kann der Student nach Ablauf des Jahres bei seinem Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung stellen. Falls die lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge pa (ohne Sonderzahlungen) nicht mehr als rd € 11.092 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.

Wird die Ferialbeschäftigung in Form einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt (zB Werkvertrag oder freier Dienstvertrag), muss ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **€ 10.000** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Wenn die selbstständigen Einkünfte aber so hoch sind, fällt die Familienbeihilfe rückwirkend weg (siehe oben Punkt 1.1).

Eine Ferialbeschäftigung als Selbstständiger (zB im Werkvertrag) unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (im Regelfall 20%), tatsächlich besteht Umsatzsteuerpflicht erst ab einem Jahresumsatz (= Einnahmen) von mehr als € 26.400 (darunter unechte Steuerbefreiung als Kleinunternehmer, aber mit Verlust des Vorsteuerabzugs). Eine Umsatzsteuererklärung muss allerdings – trotz Steuerbefreiung – bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500 abgegeben werden.

3 Änderungen betreffend Dienstnehmer

3.1 Trinkgelder rückwirkend ab 1999 steuerfrei

Das Parlament hat im Mai 2005 eine rückwirkend ab dem Jahr 1999 geltende **Steuerbefreiung für Trinkgelder** beschlossen. Steuerbefreit sind **ortsübliche Trinkgelder**, die einem **Arbeitnehmer** anlässlich einer Arbeitsleistung **von dritter Seite freiwillig** zusätzlich zu dem für diese Arbeitsleistung zu zahlenden Betrag gegeben werden. Die Befreiung betrifft nicht nur die **Lohn- bzw Einkommensteuer**, sondern auch den **Dienstgeberbeitrag zum FLAF** und die **Kommunalsteuer**. Die Befreiung gilt allerdings **nicht für die Sozialversicherung**; für die Berechnung der SV-Beiträge sind weiterhin die bundesländer- und branchenweise unterschiedlichen Pauschalbeträge anzusetzen. Trinkgelder, die der Arbeitgeber selbst (zB als Gastwirt) bekommt, bleiben ebenfalls weiterhin einkommen- und umsatzsteuerpflichtig.

Nach einer Information des BMF wird die Steuerbefreiung bei allen noch laufenden Lohnsteuerprüfungen natürlich auch für die bisher als lohnsteuerpflichtig behandelten „Kreditkarten-Trinkgelder“ berücksichtigt (normale Trinkgelder mussten bisher in der Einkommensteuererklärung deklariert werden, was in der Praxis wohl nur selten geschehen ist). Falls Bescheide betreffend Besteuerung von Trinkgeldern (zB bei Lohnsteuerprüfungen) bereits rechtskräftig sind, werden diese, wenn sie Zeiträume ab 1999 betreffen, aufgehoben.

3.2 Lohnkontenverordnung 2005 veröffentlicht

Die neue Lohnkontenverordnung, die den Inhalt der vom Arbeitgeber zu führenden Lohnkonten neu regelt, wurde kürzlich veröffentlicht. Für die **Führung der Lohnkonten** ergeben sich daraus **ab 1.1.2005 folgende Neuerungen**:

Die bisherige Ausnahmeregelung, wonach das Finanzamt auf Antrag zulassen konnte, dass steuerfreie Bezüge (§ 3 EStG) und die nach § 26 EStG nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehörenden Bezüge (zB Reisekostenvergütungen, Auslagenersätze) nicht in das Lohnkonto aufgenommen werden, besteht nicht mehr. Laut Lohnkontenverordnung sind folgende dieser **steuerfreien Bezüge** in das Lohnkonto aufzunehmen (die Aufzählung umfasst nur die für Unternehmen relevante Bezüge):

- Steuerfreie Bezüge für eine begünstigte Auslandstätigkeit (§ 3 Abs 1 Z 10 EStG),
- steuerfreie Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten; § 3 Abs 1 Z 12 EStG),
- steuerfreie Zuwendungen für die Zukunftssicherung, steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen und Stock-Options (§ 3 Abs 1 Z 15 EStG),
- steuerfreie Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder,
- steuerfreie Umzugskostenvergütungen,
- Beitragsleistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen.

Weiters sind die mit der Steuerreform 2005 eingeführten **Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie die Daten der betroffenen Kinder (Name, Versicherungsnummer) in das Lohnkonto aufzunehmen. Somit gehört wohl das händisch geführte Lohnkonto der Vergangenheit an.

3.3 SV-Pflicht für an freie Dienstnehmer ausbezahlte pauschale Reisevergütungen

Freie Dienstnehmer werden in der Sozialversicherung wie echte Dienstnehmer, einkommenssteuerlich aber wie Selbständige behandelt. In der Praxis ist man bisher davon ausgegangen, dass die für echte Dienstnehmer geltenden pauschalierten Reisekostenvergütungen (wie Kilometergeld, Tagesgeld oder Nächtigungsgeld) auch bei freien Dienstnehmer für Sozialversicherungszwecke als beitragsfrei zu behandeln sind. Der VwGH hat nun entschieden, dass mangels Lohnsteuerpflicht bei **freien Dienstnehmer** nicht die pauschalierten Reisevergütungen iSd § 26 EStG, sondern **nur die tatsächlichen, belegmäßig nachgewiesenen Auslagenersätze beitragsfrei** behandelt werden können.

3.4 Urlaubskrankenschein seit März ungültig

Die e-card kommt! Sie wird im aktuellen Kalenderjahr für alle Versicherten und deren anspruchsberechtigte Angehörige in Österreich schrittweise ausgegeben. Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Bis alle Versicherten darüber verfügen, sollten Sie als Dienstgeber anstelle eines Urlaubskrankenscheines (bisher Formular E111) für die EU- und EWR-Staaten bzw die Schweiz die sogenannte „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ ausstellen. Das Formular kann von uns kostenlos bezogen oder auch im Internet unter www.ooegkk.at/mediaDB/83753.PDF heruntergeladen werden.

Für den Nicht-EU-Raum bleiben die bisherigen Urlaubskrankenscheine gleich (je Staat verschieden).

4 Steuererklärungen 2004

- Die Steuererklärungen 2004 waren grundsätzlich **bis 30. April 2005** beim Finanzamt einzureichen. Bei Einreichung in elektronischer Form verlängert sich die Frist auf den **30. Juni 2005**. Die Frist für die Einreichung der **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L 1) läuft wie bisher bis zum **30. September 2005**.
- Wie bisher kommen Sie bei aufrechter Vollmacht bei mir in den Genuss **zusätzlicher Fristerstreckungen** (längstens bis zum 30. April 2006). Dadurch kann die Erstellung des Jahresabschlusses und die Abgabe der Steuererklärungen individuell geplant werden.
- Die wichtigsten Steuererklärungen 2004 (E1, U1 und K1) sind **elektronisch** einzureichen, wenn der Steuerpflichtige bzw. der Steuerberater über einen **Internetanschluss** verfügt und wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von € 100.000 pa ohnehin schon zur (ebenfalls elektronischen) **Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen** verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandeln kann das Finanzamt Zwangsstrafen bis zu € 2.200 verhängen. Beim **Arbeitnehmerveranlagungsformular L 1** besteht die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung. Unsere Kanzlei praktiziert die elektronische Einreichung seit einigen Monaten erfolgreich, wobei in vielen Fällen eine Beschleunigung der Bescheidausstellung durch das Finanzamt festzustellen ist.

5 Firmenfahrzeuge

- Aufgrund einer Entscheidung des VwGH bleibt die **Luxusgrenze für PKWs und Kombis** bei allen **Anschaffungen 2004 und früher** unverändert bei **€ 34.000**. Die **neue Luxusgrenze** in Höhe von **> € 40.000** gilt daher erst für **Anschaffungen ab 2005**.
- Die Sachbezugsobergrenze bei der Personalverrechnung wurde auf € 600,- erhöht, und dies nicht nur für die neu angeschafften PKWs, sondern für den gesamten Fuhrpark inkl. Altfahrzeuge.
- Durch eine Entscheidung des UFS Linz könnte das **Auslandsleasing von in Österreich nicht vorsteuerabzugsberechtigten PKWs und Kombis** steuerlich wieder interessant werden (Ersparnis der 20%igen Umsatzsteuer). Nach Ansicht des UFS ist nämlich die österreichische **Eigenverbrauchsbesteuerung**, die den Vorteil einer ausländischen Vorsteuerübertragung beim Auslandsleasing beseitigen soll, auch in der seit 2003 geltenden Fassung **eindeutig EU-widrig** und darf daher nicht angewendet werden. Das letzte Wort liegt wohl beim Verwaltungsgerichtshof. Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollte jedenfalls die ausländische Vorsteuer beansprucht und von der Besteuerung des Eigenverbrauchs in Österreich abgesehen werden (Offenlegung!).

6 Getränkesteuer: neues EuGH-Urteil

Die Hoffnungen der Gastronomie, die in den Jahren 1995 bis Anfang 2000 bezahlten Getränkesteuern auf alkoholische Getränke von den Gemeinden bzw Städten wieder zurück zu erhalten, haben durch ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH einen Dämpfer erhalten.

Denn der EuGH vertritt in diesem Urteil nunmehr die Ansicht, dass die Einhebung einer **Getränkesteuer auf alkoholhaltige Getränke dann nicht EU-widrig ist, wenn der Preis für das Getränk – wie etwa in der Gastronomie - vor allem für die Dienstleistung bezahlt wird**. Bei dem nun entschiedenen Fall einer Weinschänke in Frankfurt/Main hat der EuGH die Ausschank der alkoholischen Getränke als Dienstleistung und nicht als Lieferung eingestuft.

In Fachkreisen wird das Urteil derzeit unterschiedlich bewertet. Die endgültige Entscheidung wird letztlich vom VwGH vorzunehmen sein. Da die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke in der überwiegenden Zahl der strittigen Fälle bereits rechtskräftig mit Null festgesetzt worden ist (und eine Wiederaufnahme unmöglich erscheint), wird sich die Bedeutung des neuen Urteils wohl ausschließlich auf die anhängigen **Rückzahlungsverfahren** beschränken, wobei die Lage aber **von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich** zu beurteilen ist.

Wie wir erfahren haben, versuchen einzelne Gemeinden, die Gastwirte zu einer **Verzichtserklärung** hinsichtlich der strittigen Getränkesteuer zu bewegen. Dieser Schritt mag aus Sicht der Gemeinde zwecks rechtlicher Bereinigung verständlich sein, bringt aber dem Unternehmer keinerlei Vorteil, sondern den Verlust sämtlicher Rechte. Da die Verfahrenssituation nach wie vor unklar und der Ausgang ungewiß ist, ist von einer solchen Erklärung dringend abzuraten. **Besser: abwarten und die weitere Rechtsentwicklung im Auge behalten.**

7 Energieabgabenvergütung - Akontierung ab 2005

Betriebe, die bereits in 2004 (bzw im Wirtschaftsjahr 2003/2004) einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung geltend gemacht haben, können **erstmalig für 2005 eine Akontierung der Energieabgabenvergütung in Höhe von 5 % der vorjährigen Vergütungssumme** beantragen. Der Antrag kann frühestens ab dem 7. Monat des folgenden Wirtschaftsjahres gestellt werden, im Regelfall also ab dem 1.7.2005. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr bestünde aber bereits jetzt die Möglichkeit für einen derartigen Antrag (zB kann bei einem Wirtschaftsjahr vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 der Antrag bereits seit 1.1.2005 gestellt werden).

Zur Erinnerung: Anspruch auf Vergütung von Energieabgaben haben grundsätzlich alle Unternehmen (sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbetriebe). In den Kreis der begünstigten Energieträger werden neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch Mineralöle (wie Heizöl extraleicht, leicht, mittel und schwer) sowie Flüssiggas miteinbezogen.

Für die Berechnung sind seit 1.1.2004 zwei Vergleichswerte zu ermitteln:

- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und **0,5 % des Nettoproduktionswertes**,
- Differenz zwischen den entrichteten Energieabgaben und den Mindeststeuersätzen nach der EU-Richtlinie. Letztere betragen:

- für elektrische Energie	€ 0,0005/kWh
- für Erdgas	€ 0,00598/Normkubikmeter
- für Kohle	€ 0,15/Gigajoule
- für Heizöl extraleicht	€ 21,00/1.000 Liter
- Heizöl leicht, mittel, schwer	€ 15,00/1.000 kg
- Flüssiggas	€ 7,50/1.000 kg

Von den sich ergebenden Beträgen wird der niedrigere Betrag vergütet, wobei dieser noch um den **Selbstbehalt von € 400** zu kürzen ist.

8 Blick über die Grenze: „Aus“ für das deutsche Bankgeheimnis!

Der deutsche Fiskus macht Ernst mit Steueründern: Mit 1. April 2005 ist das **Bankgeheimnis für den deutschen Fiskus praktisch abgeschafft** worden. Jeder deutsche Finanzbeamte, aber auch Sozialbehörden sowie Arbeitsagenturen können künftig – ohne begründeten Verdacht auf ein Steuervergehen – auf Knopfdruck bei einer **zentralen Kontoevidenz sämtliche inländischen Kontoverbindungen und Wertpapierdepots der deutschen Steuerbürger abrufen**. Die Behörden brauchen keine richterliche Erlaubnis, Bank und Kontoinhaber werden nicht informiert. Technisch einwandfrei funktionieren wird das System erst ab 2006, bis dahin erfolgt die Konteneinsicht per Formular.

Im Gegensatz dazu darf das österreichische Bankgeheimnis gegenüber dem **Fiskus** nur im Zusammenhang mit einem **bereits eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) sowie gegenüber den **Strafgerichten** nur im Zusammenhang mit einem **eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren** durchbrochen werden. Weiteres ist das österreichische Bankgeheimnis durch eine besondere **Verfassungsbestimmung** geschützt: Es kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

9 Geplante Steueränderungen 2005

Das BMF hat im Mai 2005 zwei Gesetzesentwürfe mit geplanten Steueränderungen zur Begutachtung vorgelegt.

Der **erste Gesetzesentwurf** sieht u.a. folgende Änderungen vor:

- Die **Bausparprämie** bleibt auch dann erhalten, wenn der Bausparvertrag vorzeitig gekündigt wird und die prämiengünstig angesparten Mittel bzw ein gewährtes Darlehen nicht für die Wohnraumschaffung oder -sanierung, sondern für bestimmte **Bildungs- oder Pflegemaßnahmen** verwendet werden.
- Die **prämiengünstige Zukunftsvorsorge** soll künftig auch in Form eines **Einmalerlags** (bis zum Fünffachen des begünstigten Jahresbetrages, das sind 2005 insgesamt bis zu € 10.000) eingezahlt werden können, wobei die Prämie aber auch in diesem Fall nicht sofort, sondern verteilt auf 5 Jahre bis zum Ausmaß der jeweiligen jährlichen Höchstbeträge gutgeschrieben wird. Künftig sollen auch **Veranlagungsprodukte ohne Kapitalgarantie** als Zukunftsvorsorge prämiengünstig sein, wenn sie eine Mindestlaufzeit von fünfzehn Jahren aufweisen.

- Als Gegenfinanzierungsmaßnahme sollen die **Steuerbegünstigungen bei Wohnbauranleihen** (Sonderausgabenabzug, KESt-Befreiung bis zu 4% Zinsen) für Neuemissionen ab 1.9.2005 **abgeschafft** werden.

Der **zweite Gesetzesentwurf** zur Umsetzung der Maßnahmen des „Reformdialogs für Wachstum und Beschäftigung“ sieht u.a. ab der Veranlagung 2005 eine **Ausweitung** des Anspruches auf den 25%igen **Forschungsfreibetrag** bzw. die 8%ige **Forschungsprämie** für die **Auftragsforschung** vor, wenn die Forschungsaufträge an bestimmte Forschungseinrichtungen (zB Universitäten) vergeben werden. Weiters sind unter dem Aspekt der „**Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Steuerbetrugs**“ folgende Maßnahmen geplant:

- Unternehmer sollen verpflichtet werden, auf den Rechnungen (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen) auch die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des **Kunden** anzugeben.
- Die **zusammenfassende Meldung** (für innergemeinschaftliche Warenlieferungen) soll künftig monatlich (anstatt bisher vierteljährlich) abgegeben werden müssen.
- Das Höchstausmaß der **Freiheitsstrafen für Abgabenhinterziehungen** ab € 3 Mio soll von fünf auf zehn Jahre angehoben werden.

Weiters sind zusätzliche **Verschärfungen bei der Anmeldung von Dienstnehmern** geplant, über die derzeit allerdings noch heftig diskutiert wird.

10 Splitter

- **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen 2005**

Das Finanzministerium beharrt darauf, dass trotz der ab 1.1.2005 geltenden Steuersatzsenkung auf 25% die **Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2005 nicht automatisch herabgesetzt** werden. Wer weniger Körperschaftsteuer vorauszahlen will, muss dies gesondert beantragen und sollte darüber hinaus im Herabsetzungsantrag vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2005 vorlegen.

Vor allem, wenn das laufende Jahr einen schwächeren Gewinn erwarten lässt als das zuletzt veranlagte Jahr (2003 oder 2004), empfiehlt sich die rechtzeitige Anpassung der Vorauszahlungen. Unsere Erfahrung zeigt, dass nach der Buchhaltung für Juni in vielen Fällen eine fundierte Hochrechnung möglich ist. Ein Herabsetzungsantrag für die Steuervorauszahlungen kann generell bis 30. September des laufenden Jahres eingebracht werden. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an uns.

- **Handelsvertreterpauschale für Finanzdienstleister**

Nach Ansicht des BMF ist die Handelsvertreterpauschalierungs-Verordnung auch auf **Finanzdienstleister, Vermögensberater** und **Finanzdienstleistungsassistenten** anzuwenden, nicht hingegen auf Versicherungsmakler (wenn sie ausschließlich in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig sind).

- **Waffengleichheit für Inlands- und Auslandsfonds ab 1.7.2005**

Ausländische Investmentfonds, die im Depot einer österreichischen Bank gehalten werden, werden **ab 1.7.2005** den inländischen Investmentfonds **völlig gleichgestellt**, wenn sie sich den **Meldevorschriften für Inlandsfonds** unterwerfen. Damit werden nämlich die Banken in die Lage versetzt, für den Anleger die richtige Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Auslandsfonds sind damit endbesteuert, unterliegen **nicht mehr der Sicherungssteuer** und sind auch **nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen**.

- **EU-Quellensteuer tritt mit 1.7.2005 in Kraft**

Ab 1.7.2005 tritt die neue **EU-weite Zinsenbesteuerung** in Kraft. Betroffen davon sind allerdings nur **ausländische Anleger**, die bisher in vielen EU-Staaten für Zinsen keine Steuer bezahlen mussten. Während die Mehrzahl der EU-Staaten die Besteuerung der Zinsenerträge von Anleger aus anderen EU-Staaten über ein **Meldesystem** sicher stellt (die Zinseneinkünfte werden von den Banken via Finanzverwaltung dem jeweiligen nationalen Finanzamt des Anlegers gemeldet), führen **Österreich, Luxemburg und Belgien** einen **Quellensteuerabzug** ein. Die Quellensteuer beträgt ab 1.7.2005 für die ersten 3 Jahre 15%, dann für weitere 3 Jahre 20% und danach 35%.